E-CONTROL

V AGB G 04/13 PA 3791/13

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Gas Connect Austria GmbH vom 23.9.2013 auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen geführten Verfahren ergeht gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF BGBl. I Nr. 174/2013, sowie Punkt 2.2.4. des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr 715/2009 vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. 2009 L 211 S. 36, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (AB FNB). Die geänderten AB FNB bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.6.2013 forderte die Behörde die Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost, darunter auch die Gas Connect Austria GmbH (GCA), auf, eine geänderte Fassung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (AB FNB) gemäß § 32 GWG 2011 zur Genehmigung einzureichen. Die Änderungen sollten die Teilnahme an Auktionen durch die PRISMA-Plattform, die Bestimmungen zu Sicherheitsleistungen sowie die Rückgabe von Kapazität berücksichtigen.

GCA übermittelte am 29.7.2013 eine geänderte Fassung der AB FNB. Diese wurde nach einer Besprechung mit allen Fernleitungsnetzbetreibern am 6.8.2013 zusammen mit den Entwürfen der übrigen Fernleitungsnetzbetreiber im Zeitraum von 14.8.2013 bis 6.9.2013 einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Die European Federation of Energy Traders (EFET), GDF SUEZ, WINGAS GmbH, E.ON Global Commodities SE, LINZ STROM GmbH und die Central European Gas Hub AG (CEGH) gaben Stellungnahmen zu den Entwürfen ab.

Am 11.9.2013 fand in den Räumlichkeiten der E-Control eine weitere Besprechung mit allen Fernleitungsnetzbetreibern über die Anpassung der AB FNB insbesondere hinsichtlich der Rückgabe von Kapazität statt. Mit E-Mail vom 13.9.2013 gab die Antragstellerin bekannt, dass sie plant, die besprochenen Anforderungen an den Rückgabemechanismus bis 1.10.2013 umzusetzen.

GCA beantragte mit Schreiben vom 23.9.2012 die Genehmigung der geänderten Allgemeinen Bedingungen. Dem Antrag beigeschlossen waren die Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen (Beilage ./1 zum Bescheid).

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 32 GWG 2011 ist die Regulierungsbehörde für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen zuständig. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist, kann die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden und sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Die genehmigten Allgemeinen Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen.

Inhaltlich normiert § 32 Abs. 2 GWG 2011, dass die AB FNB nicht diskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

- die Erfüllung der dem Fernleitungsnetzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
- die Leistungen der Netzbenutzer mit den Leistungen des Fernleitungsnetzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
- sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers oder andere Anlagen zu verhindern, enthalten;
- sie Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren;
- sie klar und übersichtlich gefasst sind;
- sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten und
- sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

§ 32 Abs. 3 GWG 2011 legt folgende Mindestinhalte für die AB FNB fest:

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;
- die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas;
- die verschiedenen von den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
- das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- wirksame Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;
- die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen zu nominieren;
- eine Frist von höchstens zehn Tagen ab Einlangen, innerhalb der Fernleitungsnetzbetreiber auch in Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
- die Art und Form der Rechnungslegung;
- die Entgeltregelung für die Buchung von Kapazitäten und

- die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Fernleitungsnetzbetreiber Verträge mit den Netzbenutzern ab.

Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen enthält unter anderem Leitlinien für Grundsätze der Kapazitätszuweisungsmechanismen und Engpassmanagementverfahren. Dazu zählt der in Punkt 2.2.4. des Anhangs näher ausgeführte Mechanismus zur Rückgabe von Kapazität. Fernleitungsnetzbetreiber haben demnach jede Rückgabe verbindlicher Kapazität, die vom Netznutzer an einem Kopplungspunkt kontrahiert wurde, mit Ausnahme von Kapazitätsprodukten mit einer Laufzeit von einem Tag und darunter, zu akzeptieren. Der Netznutzer behält seine Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass zurückgegebene Kapazität erst nach der Zuweisung der gesamten verfügbaren Kapazität neu zugewiesen wird. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Netznutzer jede Neuzuweisung der von ihm zurückgegebenen Kapazität unverzüglich mit.

Dieselbe Bestimmung ermächtigt die Regulierungsbehörde, besondere Bedingungen für die Kapazitätsrückgabe, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, zu genehmigen.

II.2.b. AB FNB

Die zur Genehmigung eingereichten Änderungen der AB FNB betreffen folgende Punkte:

Punkt IV wurde um einen Verweis auf die Durchführung von Auktionen nach den *General Terms and Conditions for Use of the Primary Capacity Platform PRISMA primary* idgF ergänzt und inhaltlich an die Kapazitätsvergabe über die seit 1.4.2013 operationale Plattform *PRISMA* angepasst. Die Bedingungen für die Teilnahme an PRISMA sind online unter (https://primary.prisma-capacity.eu/footer/agb.xhtml?conversationContext=2) verfügbar. Aus Sicht der Behörde ist es zu begrüßen, dass alle österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber an dieser Plattform, einem Pilotprojekt des *CAM Network Code*, teilnehmen und somit Fernleitungskapazitäten für das gesamte Marktgebiet Ost über PRISMA vergeben werden.

Für die Teilnahme an den Auktionen wurde eine Freischaltungskaution iHv € 100.000,- (Z 6) eingeführt; darüber hinaus wurden die Anforderungen an die Sicherheitsleistungen (gestaffelt nach Produktlaufzeit) aus Punkt XXII in Punkt IV verschoben und geringfügig angepasst.
Die mit 1. April 2013, 6:00, befristeten Regelungen zum Netzzugang in Z 2 und 3 wurden gestrichen.

In Umsetzung von Punkt 2.2.4. des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 wurden in Punkt IX Z 3 bis 6 Ausführungsregelungen zur Rückgabe von Kapazität aufgenommen; diese betreffen die Modalitäten der Rückgabe (Z 3), die Weitervermarktung (Z 4), eine Kostentragungsregelung für den Fall der Weitervermarktung (Z 5) und ein Verweis auf die Bestimmungen zur Sicherheitsleistung bei einer Rechteübertragung (*Assignment,* Z 6). Die neuen Bestimmungen wurden zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern abgestimmt, was im Rahmen der Konsultation durchwegs begrüßt wurde. Hervorzuheben ist, dass Netzbenutzer erworbene Kapazitätsprodukte auch teilweise, d.h. insbesondere auch einzelne Tage daraus, zurückgeben können. Nicht zurückgegeben werden können als solche erworbene Produkte mit einer Laufzeit von einem Tag (*day ahead*) oder weniger. Zurückgegebene Kapazität hat der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß dem Produktkatalog und dem Auktionskalender des CAM Network Code zu vermarkten. Die Vorlaufzeit für die Rückgabe (Zeitpunkt der letztmöglichen Rückgabe) wird von den Fernleitungsnetzbetreibern selbst festgelegt und veröffentlicht, wobei hier aus Sicht der Behörde eine einheitliche Regelung sinnvoll erscheint. Die Rückgabeerklärung des Netzbenutzers ist endgültig und kann nicht geändert oder widerrufen werden.

Zu der von der Behörde im Zuge der Konsultation aufgeworfenen Frage, ob die zurückgegebene Kapazität nach nicht erfolgreicher Weitervermarktung automatisch in den nachfolgenden Auktionen erneut zur Weitervermarktung angeboten oder an den ursprünglichen Kapazitätsinhaber zurückfallen sollte, sprachen sich die Marktteilnehmer überwiegend für die zweite Option aus. Die AB FNB sehen dementsprechend auch keine automatische Weitervermarktung vor; der Netzbenutzer wird lediglich über das Auktionsergebnis informiert.

Weitere geringfügige Änderungen betreffen die Punkte XI Rechnungslegung, XII Zahlung, Verzug, Mahnung und XXII Haftung, Schad- und Klagloshaltung.

Insgesamt entsprechen alle Änderungen den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 GWG 2011 sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 240,- zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz iVm GebG-ValV 2011, BGBl. II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 27.9.2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilagen: ./1 Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der Gas Connect Austria GmbH

Ergeht als Bescheid an:

Gas Connect Austria GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb.